

# Ergänzende Versorgungsbestimmungen der SWN Stadtwerke Neumünster GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)

## 1 Vertragsgegenstand

- (1) SWN beliefert den Kunden mit Wärme an die im bestätigten Auftrags schreiben genannte(n) Lieferstelle(n).
- (2) Der Kunde bezieht die Wärme zum Zweck der Raumheizung und/oder Warmwasserbereitung. Der Kunde verpflichtet sich, soweit nicht gemäß § 3 AVBFernwärmeV ein geringerer Umfang vereinbart ist, seinen gesamten Wärmebedarf für die bezeichnete(n) Lieferstelle(n) von der SWN zu decken.
- (3) Die Wärmelieferung erfolgt auf Grundlage der folgenden Bedingungen in der angegebenen Rangfolge:
  1. Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20.06.1980 (BGBl. I, S. 742), in der jeweils geltenden Fassung;
  2. dem Fernwärmeversorgungsvertrag in der von den Parteien unterzeichneten Fassung sowie den hierigen ergänzenden Bestimmungen, dem zugehörigen Preisblatt, den Preisregelungen und der Anlage über „Einzelfallkosten“;
  3. den jeweils gültigen „Technischen Anschlussbedingungen“ (TAB).Die jeweils zum Vertragsabschluss geltenden Fassungen der AVBFernwärmeV, die ergänzenden Bestimmungen, das Preisblatt, die Preisregelungen, die Einzelfallkosten und die TAB können auf der Internetseite der SWN ([www.swn.net/fernwaerme](http://www.swn.net/fernwaerme)) barrierefrei und kostenfrei abgerufen werden. Dies gilt auch für die jeweils aktuellen Fassungen. Der Kunde wurde auf die Möglichkeit der Einsichtnahme dieser Dokumente über die Website der SWN hingewiesen und hat auf eine Vorlage in ausgedruckter Form verzichtet.

## 2 Vertragsabschluss gemäß § 2 AVBFernwärmeV

- (1) SWN schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z. B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbraucher, abgeschlossen werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit SWN abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, SWN unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der SWN auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- (3) Die Übertragung des Vertrags auf einen Dritten bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der SWN. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn wichtige Gründe entgegenstehen.
- (4) Die Fernwärmeversorgung muss auf einem besonderen Vordruck angemeldet werden. Der Vordruck wird von SWN zur Verfügung gestellt.
- (5) SWN hat dem Kunden einen Vertragsabschluss zu den allgemeinen Bedingungen der AVBFernwärmeV angeboten. Der Kunde ist mit den hier getroffenen Abweichungen von den §§ 2 bis 34 AVBFernwärmeV ausdrücklich einverstanden.

## 3 Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 9 AVBFernwärmeV

- (1) SWN erhebt Baukostenzuschüsse bei der Erschließung von Neubaugebieten oder bisher noch nicht mit Fernwärme versorgten Straßen nach Maßgabe von § 9 AVBFernwärmeV.

## 4 Hausanschlusskosten gemäß § 10 AVBFernwärmeV

- (1) Jedes Grundstück oder jedes Gebäude soll einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung haben. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zu dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, kann SWN für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden.
- (2) Der Anschlussnehmer zahlt SWN die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses. Der Hausanschluss ist die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Netzes und endend an der Übergabestelle nach Ziff. 6.(1), es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen wird. Die Größe und Ausführung des Hausanschlusses richten sich nach netztechnischen Gesichtspunkten sowie nach der vom Kunden

angemeldeten Leistung nach §§ 3, 5 Abs. 1 AVBFernwärmeV. Die Einzelheiten sind der Anlage „Einzelfallkosten“ zu entnehmen.

- (3) Ferner zahlt der Anschlussnehmer SWN die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Die Einzelheiten sind der Anlage „Einzelfallkosten“ zu entnehmen.
- (4) Ist eine vereinbarte Ausführung des Hausanschlusses aufgrund der vorgegebenen bauseitigen Leistungen nicht möglich, wird hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Ausführungsversuche jeweils ein Pauschalbetrag berechnet. Die Einzelheiten sind der Anlage „Einzelfallkosten“ zu entnehmen.
- (5) Ein inaktiver Hausanschluss kann nach zwölf Monaten ohne Verbrauch von SWN getrennt werden, es sei denn, der Kunde wünscht weiterhin das Bestehen seines Hausanschlusses für einen schriftlich zu nennenden Zeitraum oder er beauftragt bereits vorher die Trennung des Hausanschlusses. Die Einzelheiten sind der Anlage „Einzelfallkosten“ zu entnehmen.
- (6) Gemäß den anerkannten Regeln der Technik dürfen Hausanschlüsse nicht überbaut werden und müssen zugänglich sein. Eine Überbauung ist nur durch zusätzliche bauseitige Schutzvorkehrungen nach schriftlicher Absprache mit SWN gestattet.

## 5 Fälligkeit

Die Hausanschlusskosten werden bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Falls ein Baukostenzuschuss nach Ziff. 3 erhoben wird, wird dieser mit der Auftragserteilung fällig. Die Inbetriebnahme (Zählersetzung) erfolgt nach Zahlungseingang. SWN behält sich vor, Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen zu verlangen. Das Recht der SWN, gemäß § 28 Abs. 3 AVBFernwärmeV eine Vorauszahlung für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses zu verlangen, bleibt hiervon unberührt.

## 6 Übergabestelle, Eigentumsverhältnisse, Messeinrichtungen gemäß §§ 11 und 12 AVBFernwärmeV

- (1) Als Übergabestelle im Sinne des § 11 AVBFernwärmeV gelten die Anschlüsse hinter den ersten Absperrarmaturen der SWN nach Gebäudeeintritt. Dies gilt auch bei wohnungsweiser Abrechnung. Die für den Betrieb der Heiz- und Warmwasserversorgungsanlagen hinter der Übergabestelle erforderlichen Einrichtungen werden vom Kunden selbst beschafft, betrieben und unterhalten.
- (2) Die folgenden Einrichtungen werden von SWN bereitgestellt und bleiben ihr Eigentum. Bei Heizwasser: Elektronischer Wärmezähler, bestehend aus hydraulischem Geber, Rechenwerk und zwei Widerstandsthermometern. Bei Dampf: Kondensat-Trommelzähler oder statischer Volumenzähler, Kondensat-Rückförderstation einschließlich Zubehör bauseits betrieben. Die Messeinrichtungen werden in die Kundenanlage eingebaut. Die Unterhaltung dieser Einrichtungen obliegt SWN.

## 7 Inbetriebsetzung der Kundenanlage gemäß § 13 AVBFernwärmeV

- (1) Die Kosten für die Inbetriebsetzung einer Kundenanlage (Setzen des Zählers) werden dem Kunden pauschal berechnet. Die Einzelheiten sind der Anlage „Einzelfallkosten“ zu entnehmen. Das Gleiche gilt für die vom Kunden ausgelöste nachträgliche Anbringung zusätzlicher Mess- bzw. Steuereinrichtungen.
- (2) Ist eine angemeldete Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, wird hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils ein Pauschalbetrag berechnet. Die Einzelheiten sind der Anlage „Einzelfallkosten“ zu entnehmen.

## 8 Außerbetriebsetzung der Kundenanlage und Mitteilungspflichten gemäß § 15 oder § 33 AVBFernwärmeV

- (1) Die Kosten für die Einstellung der Versorgung der Kundenanlage auf Veranlassung des Kunden wird dem Auftraggeber pauschal berechnet. Die Einzelheiten sind der Anlage „Einzelfallkosten“ zu entnehmen.
- (2) Die Kosten für die Einstellung der Versorgung bei Zuwiderhandlungen des Kunden gemäß § 33 AVBFernwärmeV und die Wiederaufnahme der Versorgung werden dem Kunden pauschal berechnet. Die Einzelheiten sind der Anlage „Einzelfallkosten“ zu entnehmen.
- (3) Werden dem Kunden Schäden oder Unregelmäßigkeiten bekannt, die die Anlagen der SWN betreffen, so hat der Kunde SWN davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (4) Schäden an der Kundenanlage hat der Kunde der SWN unverzüglich mitzuteilen und beseitigen zu lassen, sofern durch solche Schäden Verluste des Wärmeträgers eintreten und/oder die Qualität des Heizmediums verändern.

## 9 Zutrittsrecht gemäß § 16 AVBFernwärmeV

- (1) Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWN den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 und § 12 AVBFernwärmeV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBFernwärmeV oder zur Ermittlung preisrelevanter Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.
- (2) Der Kunde wird das ihm Mögliche unternehmen, um SWN den Zutritt zu Räumlichkeiten Dritter zu ermöglichen, soweit dies für die Prüfung im Sinne von Ziff. 9.(1) erforderlich ist.
- (3) Die Kosten für den nicht möglichen Zugang, z. B. für Zählerwechselablesung nach zweimaliger Ankündigung, werden dem Kunden pauschal berechnet. Die Einzelheiten sind der Anlage „Einzelfallkosten“ zu entnehmen.

## 10 Messung, Messeinrichtungen und Messablesung gemäß §§ 18 und 20 AVBFernwärmeV

- (1) Für die Messung der gelieferten Wärmemenge (Wärmemessung) berücksichtigt SWN § 3 der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung (FFVAV) vom 28.09.2021 BGBl. I S. 4591) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Sofern SWN dem Kunden die bei der Installation, der Nachrüstung sowie dem Betrieb von fernablesbaren Messeinrichtungen nach § 3 Abs. 1 bis 3 FFVAV anfallenden Kosten in Rechnung stellt, wird SWN die betreffenden Kosten unter Berücksichtigung der möglicherweise zu erzielenden Einsparungen transparent und verständlich darlegen.
- (3) Auf Verlangen von SWN werden die Messeinrichtungen vom Kunden selbst abgelesen.

## 11 Wärmepreis und Preisgleitung gemäß § 24 AVBFernwärmeV

- (1) Das für die Fernwärmebelieferung zu leistende Entgelt setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:
  1. Grundpreis (GP): verbrauchsunabhängiges Entgelt für die ständige Bereithaltung der Wärme in Höhe der vereinbarten Anschlussleistung in Kilowatt (kW);
  2. Arbeitspreis (AP): verbrauchsabhängiges Entgelt für den gemessenen Wärmeverbrauch in Kilowattstunde (kWh) für Heizwasser bzw. für Heißdampf in Kondensattonnen (t);
  3. Emissionspreis (EP): Kosten für den Erwerb der CO<sub>2</sub>-Zertifikate, verbrauchsabhängig für den gemessenen Wärmeverbrauch in kWh für Heizwasser bzw. für Heißdampf in Kondensattonnen (t).
- (2) 1. Hinsichtlich des Grundpreises (GP) wendet SWN ein Zonenmodell an. Die Zonen sowie ergänzende Erläuterungen zu den Zonen sind den Anlagen „Preisblatt“ und „Preisregelungen“ zu entnehmen, welche auf der Website der SWN ([www.swn.net/fernwaerme](http://www.swn.net/fernwaerme)) kosten- und barrierefrei zugänglich sind.
  2. Die Leistungseinstufung des Kunden seitens SWN erfolgt auf Basis der Verbräuche in der Vergangenheit und der technischen Gegebenheiten. Sollten keine Vergangenheitswerte vorliegen, erfolgt die Einstufung aufgrund von Erfahrungswerten mit vergleichbaren Kunden. Hierbei wird SWN zur Verfügung gestellte Unterlagen und Gutachten berücksichtigen. Bei der Einstufung wird eine standardisierte Vollbenutzungsstundenzahl von 1.800 Stunden pro Jahr herangezogen. „Vollbenutzungsstunde“ meint die maximale Wärmeleistung mit einer Laufzeit von einer Stunde. Das Ergebnis wird SWN oberhalb von 10 kW auf ganze kW abrunden und unterhalb von 10 kW auf halbe kW.
  3. Die Einstufung von Wohnungen erfolgt aus wirtschaftlichen und technischen Gründen nicht unter 1 kW, die Einstufung von Häusern erfolgt nicht unter 5 kW.
  4. Der Kunde ist anlassbedingt berechtigt, maximal einmal jährlich eine Überprüfung der Einstufung von SWN durchführen zu lassen. Ein solcher Anlass liegt beispielsweise vor, wenn der Kunde ein Gutachten nach DIN EN 12831 oder einen Nachweis über eine energetische Sanierung und dessen Auswirkungen vorlegt. Die Überprüfung und ggf. erforderliche Neueinstufung des Kunden erfolgen kostenlos. Sollte der Kunde eine Neueinstufung verlangen, die eine technische Maßnahme (Drosselung) erforderlich macht, werden die hierfür anfallenden Kosten (u.a. für Material und Personaleinsatz) dem Kunden in Rechnung gestellt. Der Kunde hat darüber hinaus ein gesetzliches Leistungsanpassungsrecht nach § 3 AVBFernwärmeV.
  5. SWN hat das Recht, maximal einmal jährlich eine Überprüfung der Einstufung des Kunden vorzunehmen und den Kunden, sofern auf Basis der Verbräuche angezeigt, neu einzustufen. Hierdurch entstehen dem Kunden keine Kosten.
- (3) Die Angabe der jeweils gültigen Preise ist dem „Preisblatt“ zu entnehmen, welches auf der Website der SWN ([www.swn.net/fernwaerme](http://www.swn.net/fernwaerme)) kosten- und barrierefrei zugänglich ist.
- (4) Grundpreis, Arbeitspreis und Emissionspreis werden jeweils jährlich mit Wirkung zum 01.01. eines Jahres neu berechnet. Die Berechnungsmethodik ist in der Anlage „Preisregelungen“ einsehbar, welche auf der Website der SWN ([www.swn.net/fernwaerme](http://www.swn.net/fernwaerme)) kosten- und barrierefrei zugänglich ist.
- (5) Sollte zu einem Abrechnungstermin ein für die Preisermittlung maßgebender, in

den Preisregelungen genannter Einzelwert noch nicht veröffentlicht sein, erfolgt zunächst eine vorläufige Berechnung auf Basis der zuletzt veröffentlichten Werte. Die endgültige Berechnung erfolgt nach Veröffentlichung des jeweils maßgebenden Wertes.

- (6) Sollte das Statistische Bundesamt bzw. die EEX die in den Preisregelungen angegebenen Indizes nicht mehr veröffentlichten oder sollte sich die Zusammensetzung einzelner verwendeter Indizes ändern bzw. sollten sonstige Änderungen vom Statistischen Bundesamt an einzelnen verwendeten Indizes vorgenommen werden, die dazu führen, dass die verwendeten Indizes den Anforderungen des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV an Kosten- und Marktelementen nicht mehr genügen, so treten an deren Stelle die durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Indizes, die das Statistische Bundesamt an die Stelle der alten Indizes setzt. Hilfsweise werden solche Indizes herangezogen, die den vereinbarten Indizes möglichst nahekommen. Das gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt erfolgen.
- (7) Änderungen der Wärmepreise gemäß der Preisregelungen treten nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (8) Sollten nach Abschluss dieses Vertrags Steuern oder andere im Preis enthaltene Abgaben oder staatlich veranlasste Umlagen erhöht oder ermäßigt werden, teilweise oder ganz wegfallen oder sollten neue Steuern, Abgaben, Kosten oder staatlich veranlasste Umlagen hinzutreten, die sich auf die Wärmekosten auswirken, ist SWN berechtigt und im Falle einer sinkenden Belastung verpflichtet, diese unmittelbar an den Kunden weiterzugeben oder die Preise entsprechend zu ändern, soweit diese nicht durch die Preisänderungsbestimmungen in den Preisregelungen bereits erfasst wurden. Die Preisanpassung erfolgt zu dem Zeitpunkt, an dem die Änderung wirksam wird. SWN wird die Preisänderung öffentlich bekanntmachen.

## 12 Abrechnung gemäß § 24 AVBFernwärmeV

- (1) SWN wird dem Kunden Abrechnungen und Abrechnungsinformationen einschließlich Verbrauchsinformationen unentgeltlich übermitteln. Auf Wunsch des Kunden stellt SWN diese unentgeltlich auch elektronisch bereit.
- (2) SWN wird die Kosten für fernablesbare Messeinrichtungen, die Einsparungen durch die entfallende Vor-Ort-Ablesung und Einsparungen durch spartenübergreifende Fernablesung dem Kunden klar und verständlich offenlegen.
- (3) SWN wird dem Kunden die Abrechnung mindestens einmal jährlich auf der Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs zur Verfügung stellen. Soweit SWN den tatsächlichen Verbrauch für einen bestimmten Abrechnungszeitraum gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 FFVAV geschätzt hat, darf die Abrechnung auf dieser Verbrauchsschätzung beruhen.
- (4) Wenn fernablesbare Messeinrichtungen installiert sind oder Messeinrichtungen mit der Funktion der Fernablesbarkeit ausgestattet sind, stellt SWN dem Kunden die Abrechnungsinformationen einschließlich Verbrauchsinformationen auf der Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs monatlich zur Verfügung.
- (5) SWN wird bei der Verarbeitung der Abrechnungsinformationen einschließlich der Verbrauchsinformationen die Einhaltung datenschutz- und datensicherheitsrechtlicher Anforderungen gewährleisten.
- (6) Auf Verlangen des Kunden stellt SWN Informationen über die Abrechnungen und den historischen Verbrauch des Kunden, soweit verfügbar, einem vom Kunden benannten Energiedienstleister zur Verfügung.

## 13 Abschlagszahlungen und Verzug gemäß §§ 25, 26 AVBFernwärmeV

- (1) SWN ist berechtigt, für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Fernwärme sowie für deren Bereitstellung und Messung, Abschlagszahlungen vom Kunden zu fordern. SWN berechnet die Abschlagszahlung auf das verbrauchsabhängige Entgelt entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum anteilig. Sollte eine solche Berechnung nicht möglich sein, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird SWN dies angemessen berücksichtigen.
- (2) Ändern sich die Preise, wird SWN die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertsatz der Preisänderung entsprechend anpassen.
- (3) Bei Zahlungsverzug des Kunden ist SWN berechtigt, wenn SWN den Kunden zuvor erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal zu berechnen. Auf Verlangen des Kunden weist SWN die Berechnungsgrundlage nach.

## 14 Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung gemäß § 32 AVBFernwärmeV

- (1) Die Laufzeit dieses Vertrages beläuft sich auf ein (1) Jahr, sofern die Parteien nichts abweichendes vereinbaren.
- (2) Vertragsbeginn ist spätestens der Zeitpunkt der ersten Wärmelieferung von SWN. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen erfolgt sind. Eine Belieferung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn der Kunde fordert den Lieferanten hierzu ausdrücklich auf.
- (3) Wird der Vertrag nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt, so gilt eine Verlängerung um jeweils ein (1) weiteres Jahr als stillschweigend vereinbart.
- (4) Im Übrigen verbleibt es bei den Regelungen von § 32 Abs. 2 bis 6 AVBFernwärmeV.

- (1) Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (insbes. der Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden ist: SWN Stadtwerke Neumünster GmbH, Bismarckstraße 51, 24534 Neumünster, Tel.: 04321 202-0, Telefax: 04321 202-386, E-Mail: info@swn.net.
- (2) Der Datenschutzbeauftragte von SWN steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter datenschutz@swn.net zur Verfügung.
- (3) SWN verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten: Kontaktdaten des Kunden (z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Verbrauchsstelle (z. B. Zählernummer, Identifikationsnummer der Marktlokation), Verbrauchsdaten, Angaben zum Belieferungszeitraum, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten.
- (4) SWN verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:
  1. Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Fernwärmelieferungsvertrages und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Kunden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO sowie der §§ 49ff. MsbG.
  2. Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
  3. Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Lieferanten oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.
  4. Soweit der Kunde SWN eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Telefonwerbung erteilt hat, verarbeitet SWN personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung kann der Kunde jederzeit gemäß Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen.
- (5) Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt - im Rahmen der in Ziffer 15.(4) genannten Zwecke - gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstraße 11, 41460 Neuss oder vergleichbare Bonitäts-Datenbanken. Auch für Adressermittlungen arbeiten wir insoweit mit Dienstleistern zusammen und übermitteln im Rahmen von Anfragen personenbezogene Daten. Gleiches gilt, wenn und soweit zur Auftragsbefreiung z. B. Baufirmen und Planungsbüros eingebunden und beteiligt werden müssen, die zur Abwicklung (Auffinden von Baustellen und Belegungen, Terminvereinbarungen) Kundendaten benötigen.
- (6) Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.
- (7) Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zu den unter Ziffer 15.(4) genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse von SWN an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.
- (8) Der Kunde hat gegenüber SWN Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Kunde eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO), Datenübertragbarkeit der vom Kunden bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).

- (9) Verarbeitet SWN personenbezogene Daten von Mitarbeitern des Kunden, verpflichtet sich der Kunde seine Mitarbeiter darüber zu informieren, dass SWN für die Dauer des Fernwärmelieferungsvertrages die folgenden Kategorien personenbezogener Daten der Mitarbeiter zum Zwecke der Erfüllung des Fernwärmelieferungsvertrages verarbeitet: Kontaktdaten (z. B. Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Stellenbezeichnung. Der Kunde informiert die betroffenen Mitarbeiter darüber, dass die Verarbeitung der benannten Kategorien von personenbezogenen Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO erfolgt. Außerdem teilt er den betroffenen Mitarbeitern die Kontaktdaten von SWN als Verantwortlichem sowie des/der Datenschutzbeauftragten von SWN mit.

#### Widerspruchsrecht

Der Kunde kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber SWN ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. SWN wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages) erforderlich ist. Auch anderen Verarbeitungen, die SWN auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützt, kann der Kunde gegenüber SWN aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Kunden ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. SWN wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, er kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kunden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Der Widerspruch ist zu richten an: SWN Stadtwerke Neumünster GmbH, Bismarckstraße 51, 24534 Neumünster, Tel.: 04321 202-0, Telefax: 04321 202-386, E-Mail: info@swn.net.

#### 16 Streitbeilegungsverfahren für Verbraucher

SWN nimmt zu ihrem Anschluss- und/oder Versorgungsverhältnis Fernwärme nicht an Verfahren mit Verbrauchern zur außergerichtlichen Streitbeilegung im Sinne des VSBG teil.

#### 17 Widerrufsbelehrung

Verbraucher haben das folgende Widerrufsrecht:

Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (SWN Stadtwerke Neumünster GmbH, Bismarckstraße 51, 24534 Neumünster, Telefon 04321 202-188, Telefax 04321 202-392, E-Mail vertrieb@swn.net) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs: Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Fernwärme während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

#### 18 Schlussbestimmung

Diese ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung zum 1. August 2023 in Kraft.

#### Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden es zurück an SWN Stadtwerke Neumünster GmbH, Bismarckstraße 51, 24534 Neumünster, Telefax 04321 202-392, E-Mail vertrieb@swn.net.

Hiermit widerrufe(n) ich/wir den von mir/uns abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren/ die Erbringung der folgenden Dienstleistung (Name der Ware, ggf. Bestellnummer und Preis): \_\_\_\_\_

Bestellt am (Datum): \_\_\_\_\_

Erhalten am (Datum): \_\_\_\_\_

Name, Anschrift des Verbrauchers: \_\_\_\_\_

Datum/ Unterschrift Kunde: \_\_\_\_\_